

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES RICHTSGBÜHRENGESETZES

(Urteil des Staatsgerichtshofes zu StGH 2021/043)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 81/2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
3.1 Verfassungskonforme Lösungsmöglichkeiten	7
3.1.1 Einführung einer Maximalgebühr	7
3.1.2 Vergebührung nach Dauer der Verwahrung.....	8
3.2 Vorgeschlagene Anpassung	9
4. Vernehmlassung	9
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	11
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	14
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	14
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	14
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	14
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	14
7.4 Evaluation.....	14
II. ANTRAG DER REGIERUNG	15
III. REGIERUNGSVORLAGE	17

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) beträgt die Gebühr für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung einer beweglichen Sache 1 % des Werts der verwahrten Sache, mindestens jedoch CHF 50.

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 28. März 2022 (StGH 2021/043) Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG als verfassungswidrig aufgehoben, wobei die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung um sechs Monate ab dem Tage der Kundmachung aufgeschoben wurde.

Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes handelt es sich beim starren Gebührensatz gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG um eine unsachliche Regelung. Sie belaste jene Personengruppen, die eine Sache höheren Werts oder eine hohe Geldsumme in Verwahrung geben, unverhältnismässig.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll im Rahmen einer Begrenzung der Gebühr durch einen Höchstbetrag den Bedenken des Staatsgerichtshofes begegnet und damit eine verfassungskonforme Regelung geschaffen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 12. Juli 2022

LNR 2022-1126

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Der Staatsgerichtshof hat Art. 37 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG)¹ aufgrund eines von Amtes wegen eingeleiteten Normenkontrollverfahrens im Zuge einer Individualbeschwerde auf seine Verfassungsmässigkeit überprüft.

Diese Bestimmung regelt die Vergebührung der gerichtlichen Verwahrung oder Hinterlegung beweglicher Sachen. Hierfür sieht Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG eine Verwahrungsgebühr in der Höhe von 1 % des Werts der verwahrten Sache, mindestens jedoch CHF 50 vor.

¹ LGBl. 2017 Nr. 169, LR 173.31.

Anlassfall für die Entscheidung des Staatsgerichtshofes ist ein beim Landgericht anhängiges Verfahren zur Hinterlegung des Rückkaufwerts einer Lebensversicherungspolice in Höhe von CHF 9'820'000. Für den Antrag auf gerichtliche Hinterlegung wurden Gerichtsgebühren (Verwahrungsgebühren) in Höhe von CHF 98'200 in Rechnung gestellt.

Zusammengefasst erachtete der Staatsgerichtshof den starren Gebührensatz gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG für unsachlich. Die Regelung belaste jene Personengruppen, die eine Sache oder Geldsumme höheren Werts in Verwahrung geben, unverhältnismässig und weitgehend ohne Bezug zu den tatsächlichen Kosten, die dem Staat durch die Verwahrung erwachsen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie ausgeführt, hat der Staatsgerichtshof mit Urteil vom 28. März 2022 (StGH 2021/043) Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung wurde vom Staatsgerichtshof um sechs Monate ab dem Tage der Kundmachung des Urteils im Landesgesetzblatt aufgeschoben. Die Kundmachung erfolgte am 5. Mai 2022 mit LGBl. 2022 Nr. 141, weshalb die Aufhebung am 5. November 2022 wirksam wird. Besteht ab diesem Zeitpunkt keine neue Regelung, so könnten für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung überhaupt keine Gebühren eingehoben werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Verfassungskonforme Lösungsmöglichkeiten

3.1.1 Einführung einer Maximalgebühr

Der Staatsgerichtshof erachtete vor allem das Fehlen einer Maximalhöhe der Gebühr nach Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG für problematisch. Nach den Ausführungen des Staatsgerichtshofes kommt dem Gesetzgeber bei Kausalabgaben durchaus ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Auch der praktischen Vollziehbarkeit einer Regelung sei Bedeutung beizumessen, wenngleich die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers auch vom Gebot der Rechtsgleichheit eingeschränkt würden. Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG sei unsachlich (und damit gleichheitswidrig), weil im Rahmen einer Verwahrung von Sachen von hohem Wert oder hohen Geldbeträgen unverhältnismässig hohe Kosten entstünden. Wie ausgeführt, hat im Anlassfall die Hinterlegung einer Versicherungspolice in Höhe von CHF 9'820'000 dazu geführt, dass vom Landgericht Gerichtsgebühren (Verwahrungsgebühren) in Höhe von CHF 98'200 in Rechnung gestellt werden mussten.

Zieht man zum Vergleich Art. 37 Abs. 1 Bst. a GGG heran, so kann festgestellt werden, dass für die Errichtung öffentlicher Urkunden ebenfalls eine Gebühr in der Höhe von 1 % der relevanten Summe (Wert der zu beurkundenden Erklärung oder des Rechtsgeschäfts), mindestens jedoch CHF 100 und höchstens CHF 10'000 fällig werden. Im Unterschied zu Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG wird hier die Gebühr somit mit einem Maximalbetrag begrenzt, weshalb der Staatsgerichtshof in seinem Urteil entsprechend auf das Gebot der Rechtsgleichheit verweist.

Eine offenkundige Möglichkeit, Rechtsgleichheit zu schaffen, liegt demnach darin, die in Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG geregelte Gebühr für die gerichtliche Verwahrung ebenfalls mit einem Maximalbetrag zu beschränken.

3.1.2 Vergebührung nach Dauer der Verwahrung

Wie der Staatsgerichtshof in seinem Urteil ausführt, könnte auch dadurch eine sachgerechte Lösung erreicht werden, dass der Gesetzgeber – wie im österreichischen Recht – auf die Verwahrungsdauer abstellt. Damit könnten für diese Zeit auch allfällige Negativzinsen, wenn sie auch der Staat zu entrichten hat, ins Kalkül gezogen werden. Bei der Neuregelung könne der Gesetzgeber durchaus auch zwischen der gerichtlichen Verwahrung von Wertsachen oder Geldbeträgen unterscheiden. Bei Geldbeträgen sei die Gefahr des Untergangs der Sache und damit das Haftungsrisiko geringer.

Das österreichische Recht sieht vor, dass die Verwahrungsgebühr pro Jahr 1 bis 2 ‰ des Werts der zu hinterlegenden Sache beträgt.² Darüber hinaus unterscheidet das österreichische Recht hinsichtlich der Art der zu hinterlegenden Sachen. So werden bei Wertpapieren, Lebensversicherungspolice, Pfandscheinen und Sparbüchern 1 ‰ des Werts pro Jahr als Gebühr erhoben, bei anderen Werten 2 ‰, wobei ein begonnenes Jahr bei der Berechnung der Dauer für ein volles Jahr anzusehen ist. Als Dauer der Verwahrung gilt die Zeit vom Erlag bis zur Ausfolgung. Die Gebühren sind von der Verwahrungsabteilung erst im Rahmen der Ausfolgung (also im Nachhinein) bekannt zu geben.³

In Liechtenstein sieht Art. 3 GGG als Grundsatz vor, dass der Anspruch des Staates auf die Gebühr mit Eingang der Klage bzw. des Antrags bei Gericht bzw. mit dem Beginn der Amtshandlung oder des Verfahrens – und damit im Voraus – entsteht.

Aufgrund dessen erscheint eine Gebührenberechnung im Verhältnis zur Verwahrungsdauer nicht sinnvoll, weil deren Höhe erst im Nachhinein berechnet werden kann.

² § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen.

³ § 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen.

3.2 Vorgeschlagene Anpassung

Angesichts der obigen Ausführungen ist es konsequent eine Lösung zu wählen, mit welcher eine Maximalgebühr festgelegt wird, um die Hinterlegung von Sachen von besonders hohem Wert oder von hohen Geldbeträgen nicht mit übermässig hohen Gebühren zu belegen.

Dabei wird eine maximale Gebührenhöhe gewählt, deren Höhe im Verhältnis zu den anderen Maximalbeträgen im Gerichtsgebührengesetz steht.

4. VERNEHMLASSUNG

Mit Beschluss vom 17. Mai 2022 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG).

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 17. Juni 2022 endete, wurden die nachstehend angeführten Institutionen und Stellen ersucht, eine Stellungnahme abzugeben:

- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR)

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der Oberste Gerichtshof hat die Gesetzesvorlage begrüsst. Der Maximalbetrag gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG solle plafoniert werden; der vorgeschlagene

Betrag von höchstens CHF 15'000 sei angemessen. Eine Nichtbegrenzung der Gebühren führe zu Gleichheitswidrigkeit und untragbaren Belastungen der Parteien.

Das Landgericht merkte an, dass es bereits in die Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichtes einbezogen worden sei und daher nur eine eingeschränkte Stellungnahme erfolge. Wichtig erschien es dem Landgericht sicherzustellen, dass allenfalls anfallende Verwahrungskosten wirtschaftlich gesehen letztlich nicht zu Lasten des Staates gehen. In diesem Sinne wurde angeregt, allenfalls eine Ergänzung des vorgeschlagenen Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG dahingehend vorzunehmen, dass bei den Betrag von CHF 15'000 übersteigenden tatsächlichen Verwahrungskosten diese dem Verwahrer [gemeint wohl dem Hinterlegenden] auferlegt werden können.

Das Obergericht wies in seiner Stellungnahme drauf hin, dass durchaus Fälle denkbar seien, in denen die effektiven Verwahrungskosten den vorgeschlagenen maximalen Gebührenbetrag von CHF 15'000 übersteigen. Es wurde daher angeregt, die Bestimmung mit einem zweiten Halbsatz zu ergänzen: «...; falls die Kosten der Verwahrung den Betrag von 15 000 Franken übersteigen, ist eine den tatsächlichen Kosten entsprechende Gebühr zu entrichten, jedoch nie mehr als 100 000 Franken, wobei der 15 000 Franken übersteigende Gebührenbetrag, sofern die tatsächlichen Kosten nicht im Voraus bestimmbar sind, auch nachträglich vorgeschrieben werden kann.»

Die Regierung erachtet den Vorschlag des Obergerichtes für sinnvoll. Mit dem Vorschlag können in jenen Fällen, in denen die effektiven Kosten der Verwahrung den Betrag von CHF 15'000 übersteigen, die tatsächlichen Kosten verrechnet werden. Mit dieser Regelung wird eine Deckelung eingeführt, gleichzeitig wird aber auch sichergestellt, dass der Staat in Fällen mit sehr hohem tatsächlichem Aufwand auch die effektiv anfallenden Verwahrungskosten verrechnen kann. Denkbar sind beispielsweise Fälle, in denen bewegliche Sachen verwahrt werden sollen, welche

einer speziellen, kostenintensiven Verwahrung bedürfen (wie beispielsweise ein kostbares Gemälde), die nicht beim Gericht selbst erfolgen kann, sondern bei spezialisierten externen Stellen.

Mit dieser Regelung kann auch dem Vorbringen des Landgerichtes Rechnung getragen werden.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

Zu Art. 37 Abs. 1 Bst. d

Eine gerichtliche Hinterlegung nach § 1425 ABGB⁴, welche Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG zugrunde liegt, ist für das Gericht in der Regel aufwendig, zumal es auch das auf die Verwahrung folgende Ausfolgungsverfahren mitbeinhaltet. Für dieses sind keine separaten Gebühren im Gerichtsgebührengesetz vorgesehen. Ein solches Ausfolgungsverfahren ist vom Landgericht unter Umständen in einem sehr aufwendigen Mehrparteienverfahren durchzuführen. Gemäss Rechtsprechung des Obergerichtes⁵ sind die Erlags- und Antragsgegner als formelle und auch als materielle Parteien im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c AussStrG⁶ anzusehen und in das Hinterlegungsverfahren einzubeziehen.

Der Staatsgerichtshof bestätigt in seinem Urteil, dass für das Ausfolgungsverfahren, das abhängig von der jeweiligen Konstellation auch den Instanzenzug umfassen kann, keine separaten Kosten vorgesehen sind. Der Vergleich mit dem Gerichtsgebührengesetz zeige jedoch, dass selbst in streitigen Zivilverfahren keine

⁴ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW).

⁵ OG 09.11.2021, 3R NZ.2021.15.

⁶ Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streit-sachen, LGBl. 2010 Nr. 454, LR 274.0.

höhere Gebühr als CHF 19'000 anfallen könne. Im Anlassfall habe sich die Verwahrungsgebühr hingegen mit CHF 98'200 weit jenseits dieser Summe bewegt, welche ihrerseits nur bei sehr hohen Streitwerten in gerichtlichen Verfahren anfallen könne.⁷

Der Staatsgerichtshof brachte in seinem Urteil damit indirekt eine absolute Höchstgrenze von CHF 19'000 ins Spiel⁸, welche im streitigen Zivilverfahren einen Streitwert von über CHF 10 Mio. erfordert.⁹

Nach dem bereits erwähnten Art. 37 Abs. 1 Bst. a GGG wird für die Errichtung öffentlicher Urkunden eine Gebühr in der Höhe von 1 % des Werts der zu beurkundenden Erklärung oder des Rechtsgeschäfts, mindestens jedoch CHF 100 und höchstens CHF 10'000 fällig. Bei der Errichtung öffentlicher Urkunden nach Art. 37 Abs. 1 Bst. a GGG handelt es sich allerdings um ein vergleichsweise einfaches Verfahren.

Die Festlegung der Maximalhöhe betreffend die Gebühr für die gerichtliche Verwahrung sollte deshalb im Bereich zwischen CHF 10'000 und CHF 19'000 erfolgen, weshalb ein Betrag von maximal CHF 15'000 angemessen und verhältnismässig erscheint. Diese maximale Gebührenhöhe liegt deutlich höher als jene für die Errichtung öffentlicher Urkunden gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. a GGG und deutlich unterhalb der maximalen Gebührenhöhe für Streitige Zivilverfahren mit sehr hohen Streitwerten von über CHF 10 Mio.

⁷ StGH 2021/043, Rz. 3.3.

⁸ Sämtliche im gegenständlichen Zusammenhang genannten Maximalbeträge beziehen sich auf das Verfahren erster Instanz. Im zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren wird das Zweifache der Gebühr des erstinstanzlichen Verfahrens erhoben.

⁹ Siehe hierzu die Gebührentabelle im Anhang zum Gerichtsgebührengesetz.

Wie unter Punkt 4. ausgeführt, wurde die Bestimmung – der Anregung des Obergerichtes folgend – dahingehend ergänzt, dass in Fällen, in denen die Kosten der Verwahrung den Betrag von CHF 15'000 übersteigen, eine den tatsächlichen Kosten entsprechende Gebühr zu entrichten ist, jedoch nie mehr als CHF 100'000. Da es durchaus möglich ist, dass die tatsächlichen Verwahrungskosten nicht im Voraus bestimmbar sind, können solche über CHF 15'000 hinausgehenden effektiven Kosten auch nachträglich vorgeschrieben werden.

Mit dieser Bestimmung kann auch den Bedenken des Landgerichtes Rechnung getragen werden, dass allenfalls anfallende Verwahrungskosten wirtschaftlich gesehen letztlich nicht zu Lasten des Staates gehen dürfen.

Übergangsrecht

Die Schaffung von Übergangsrecht erscheint nicht notwendig, da bis zur Rechtswirksamkeit der Aufhebung von Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG am 5. November 2022 – ausgenommen vom Anlassfall StGH 2021/043 – das bisherige Recht weiter anwendbar bleibt. Hängige oder neue Hinterlegungsverfahren sind daher bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmung nach bisherigem Recht zu beurteilen.

Zum Inkrafttreten

Da der Staatsgerichtshof die Rechtswirksamkeit der Aufhebung von Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG lediglich um sechs Monate ab dem Tage der Kundmachung und damit konkret bis zum 5. November 2022 aufgeschoben hat, soll ein möglichst rasches Inkrafttreten der neuen Bestimmung gewährleistet werden. Andernfalls könnten in Fällen von gerichtlichen Verwahrungen keine Gebühren erhoben werden. Als Inkrafttretensdatum wird daher der 1. November 2022 vorgesehen.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen. Die Vorlage dient dazu, die Gebührenregelung für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung verfassungskonform auszugestalten.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch diese Vorlage werden keine neuen oder veränderten Kernaufgaben geschaffen.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Um- setzung

Von der gegenständlichen Vorlage sind keine UNO-Nachhaltigkeitsziele direkt betroffen.

7.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBI. 2017 Nr. 169, wird wie folgt abgeändert:

Art. 37 Abs. 1 Bst. d

1) Bei anderen gerichtlichen Amtshandlungen oder Entscheidungen sind folgende Gebühren einzuheben:

- d) für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung einer beweglichen Sache eine Verwahrungsgebühr in der Höhe von 1 % des Werts der verwahrten Sache, mindestens jedoch 50 Franken und höchstens 15 000 Franken; falls die Kosten der Verwahrung den Betrag von 15 000 Franken übersteigen, ist

eine den tatsächlichen Kosten entsprechende Gebühr zu entrichten, höchstens jedoch 100 000 Franken, wobei der 15 000 Franken übersteigende Gebührenbetrag auch nachträglich vorgeschrieben werden kann, sofern die tatsächlichen Kosten nicht im Voraus bestimmbar sind;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. November 2022 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.